

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

(REISEN FÜR TERRORISTISCHE ZWECKE)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 9. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
2. Schwerpunkte der Vorlage	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	8
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
5. Regierungsvorlage	15
5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	15

ZUSAMMENFASSUNG

In Österreich wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 einzelne Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung ausgebaut und ein neuer Tatbestand des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) eingeführt.

Ein Nachvollzug empfiehlt sich auch für Liechtenstein, da das österreichische Strafgesetzbuch dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch als Rezeptionsvorlage dient.

Mit der Einführung des neuen Tatbestands des Reisens für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) werden einerseits die Voraussetzungen für die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus geschaffen und andererseits der Umsetzungsverpflichtung aufgrund des abgeänderten Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 Rechnung getragen. Ebenso wird damit eine Änderung des FATF-Standards übernommen.

Liechtenstein unterstreicht mit dieser Gesetzesrevision die Bedeutung einer effektiven und effizienten Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Vaduz, 04. September 2018

LNR 2018-1014

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (nachfolgend „Terrorismus-Richtlinie“)¹ umgesetzt.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen dienen in Österreich der Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus² sowie der Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) vom 24. September 2014³. Dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus wird auch seitens Liechtensteins hohe Bedeutung beigemessen und eine Ratifikation daher angestrebt. Das genannte Zusatzprotokoll hat das Ziel, zur Umsetzung der umfassenden Resolution 2178 beizutragen. Einzelne in der Resolution genannte weitere Resolutionen sind in Liechtenstein bereits umgesetzt worden, wie beispielsweise UNSCR 1373 (2001) und UNSCR 2161 (2014).

Obwohl die Terrorismus-Richtlinie der EU für Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat nicht bindend ist, empfiehlt sich ein Nachvollzug der in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 eingeführten Änderungen des Strafgesetzbuches im internationalen Kontext. Es entspricht zudem einer langen liechtensteinischen Tradition, dass die Bestimmungen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches im

¹ ABl. Nr. L 88 vom 31.3.2017, S 6;
www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017L0541.

² SEV Nr. 217, <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/217>.

³ http://www.un.org/depts/german/sr/sr_14/sr2178.pdf.

weitest gehenden Mass der österreichischen Rezeptionsvorlage nachgebildet werden.

Seit einigen Jahren erfordert auch der Standard der Financial Action Task Force (FATF), dass Reisen für terroristische Zwecke von der Strafnorm erfasst werden (Empfehlung 5). Die Einhaltung des FATF-Standards wird durch Moneyval voraussichtlich im Jahr 2020 wieder geprüft.

Relevanz erlangen die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches (nachfolgend „StGB“) im Hinblick auf die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie.⁴ Diese befindet sich im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen und bedingt damit auch für Liechtenstein eine Umsetzungsverpflichtung. Aufgrund des durch die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie abgeänderten Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. EU-Geldwäsche-Richtlinie) wird eine Kriminalisierungsverpflichtung für terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gemäss den Titeln II und III der Terrorismus-Richtlinie statuiert. Art. 9 der Terrorismus-Richtlinie erfordert eine Sanktionierung des Reisens für terroristische Zwecke.

Die in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 vorgenommenen Adaptierungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten sind überwiegend technischer Natur und sind auch für Liechtenstein unstrittig. Leidglich der neue § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) bedeutet eine Neukodifikation, die eine bestehende Strafbarkeitslücke in Bezug auf die Kriminalisierungs-

⁴ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU; www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0843&from=DE.

verpflichtung des Reisens in einen anderen Staat zum Zwecke des Terrorismus schliesst.

Insbesondere mit der Einführung des neuen Tatbestands des Reisens für terroristische Zwecke werden für Liechtenstein einerseits die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus geschaffen und andererseits der Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf den neuen Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie Rechnung getragen. Das Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus⁵, die Mutterkonvention für das Zusatzprotokoll, wurde von Liechtenstein am 22. November 2016 ratifiziert und ist am 1. März 2017 in Kraft getreten.

Angesichts dessen ist ein Nachvollzug der in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Strafgesetzbuches auch für Liechtenstein angezeigt. Damit wird wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt und internationalen Standards entsprochen.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Terrorismus (§ 64 Abs. 1 Ziff. 10 StGB);
- Erweiterung des Kataloges der terroristischen Straftaten in § 278c Abs. 1 StGB;
- Erweiterung des Katalogs finanzierungstauglicher Straftaten in § 278d Abs. 1 StGB;

⁵ <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/090000168008373a>.

- Einführung eines neuen Straftatbestands „Reisen für terroristische Zwecke“ (§ 278g StGB).

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 10 und 11

In Österreich wurde aufgrund der unterschiedlichen Entstehungsgeschichte von § 64 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 öStGB (diese entsprechen § 64 Abs. 1 Ziff. 10 und 11 StGB) eine technische Anpassung vorgenommen. Hinsichtlich einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) waren gemäss Ziff. 10 weniger Anknüpfungspunkte gefordert als für Ziff. 9. Ein Nachvollzug ist auch für Liechtenstein angezeigt.

§ 278d StGB wird in § 64 Abs. 1 Ziff. 10 aufgenommen und es entfällt § 64 Abs. 1 Ziff. 11 StGB. Weiters wird der Katalog der strafbaren Handlungen des § 64 Abs. 1 Ziff. 10 um § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten) und dem ebenfalls neu vorgeschlagenen § 278g StGB (Reisen für terroristische Zwecke) ergänzt.

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b

Die vorgeschlagene Abänderung von § 64 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b dient der Klarstellung des Zeitpunkts, an dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Täters im Inland als Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit vorliegen muss. Hierzu gab es im Rezeptionsland Österreich keine einheitliche Rechtsprechung. So entschied der österreichische OGH zu 11 Os 137/16f⁶, dass es für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. b öStGB

⁶ Abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/Jus/>

ausschliesslich auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Täters zum Tatzeitpunkt ankomme. Er stützte sich dabei unter anderem auf seine zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a öStGB ergangene Entscheidung zu 13 Os 147/15i. In seinen nachfolgenden Entscheidungen zu 12 Os 15/17y und 15 Os 3/17f entschied der OGH – unter ausdrücklicher Ablehnung der Entscheidung zu 11 Os 137/16f – jedoch, dass es für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Ziff. 9 öStGB ausreiche, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Tatzeitpunkt in Österreich begründe und aktuell (d.h. heisst zumindest im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens) ein inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Angeklagten bestehe.

Aufgrund dieser Rechtsprechung erfolgte die Anpassung von § 64 Abs. 1 Ziff. 9 Bst. b öStGB. Um auch hier wieder Kongruenz zum österreichischen StGB herzustellen, wird ein gleichlautender Nachvollzug in Liechtenstein vorgeschlagen. Mit dieser Klarstellung wird ein weiterer Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus geleistet. Damit ist auch für Liechtenstein zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit massgebend, dass der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Verfahrens in Liechtenstein hat oder hatte.

Zu Art. 278b

In Österreich war in § 278b Abs. 1 öStGB für das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die auf die „blosse“ Drohung mit terroristischen Straftaten oder Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist, eine niedrigere Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, vorgesehen. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 wurde einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren folgend der zweite Satz von Abs. 1 eliminiert. Es wird nach der neuen Rechtslage kein Unterschied mehr gemacht, ob sich das Anführen auf das „blosse“ Drohen

von terroristischen Straftaten oder auf Terrorismusfinanzierung bezieht. Der Strafraum beträgt einheitlich fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe.

Diese rein technische Anpassung ist auch für Liechtenstein angezeigt. Somit kann der zweite Satz von § 278b Abs. 1 entfallen. § 278b Abs. 1 entspricht somit wieder wortgleich § 278b Abs. 1 öStGB.

Zu § 278c Abs. 1 Ziff. 6

In Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie wurden in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 auch strafbare Handlungen nach den §§ 126a Abs. 3 und 4 Ziff. 2 öStGB sowie 126b Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 1 und 2 öStGB als terroristische Straftaten in die Ziff. 6 von § 278c Abs. 1 öStGB aufgenommen.

Auch hierbei handelt es sich um eine technische Anpassung von § 278 Abs. 1 Ziff. 6 öStGB, die auch in Liechtenstein nachvollzogen wird.

Zu § 278d Abs. 1

Ebenfalls in Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie wurde der Katalog der „finanzierungstauglichen“ Straftaten des § 278d Abs. 1 öStGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 ergänzt. Neu aufgenommen wurden die in § 278c Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen sowie die §§ 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke), 278f (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat), 278g (Reisen für terroristische Zwecke) und die Anwerbung eines anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 öStGB.

Um auch hier diese technische Anpassung nachzuvollziehen, wird eine analoge Übernahme der gleichlautenden liechtensteinischen Straftaten in den Katalog der „finanzierungstauglichen“ Straftaten von § 278d Abs. 1 StGB vorgeschlagen.

Zu § 278g

Der Tatbestand „Reisen für terroristische Zwecke“ wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018 eingeführt. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 der Terrorismus-Richtlinie.

Obwohl die Terrorismus-Richtlinie für Liechtenstein als EWR-Mitgliedsstaat nicht verbindlich ist, empfiehlt sich dennoch ein Nachvollzug, zumal auch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus eine Kriminalisierungsverpflichtung des Reisens für terroristische Zwecke enthält und auch der neue Art. 3 Ziff. 4 Bst. a der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie auf die Terrorismus-Richtlinie und die dortigen terroristischen Straftaten Bezug nimmt und damit eine Umsetzungsverpflichtung für Liechtenstein mit sich bringt, sobald diese in das EWR-Abkommen übernommen worden ist.

Mit der Einführung dieses neuen Tatbestands wird die Grundlage für die Unterzeichnung bzw. Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus geschaffen.

Geahndet wird das Reisen in einen anderen Staat zum Zweck, eine terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung beiträgt, an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder mit dem Ziel, eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren.

Auf der inneren Tatseite ist Vorsatz gefordert.

Das Reisen für terroristische Zwecke wurde in der österreichischen Praxis zu meist als Beteiligung als Mitglied einer terroristischen Vereinigung nach den

§ 278b Abs. 2 in Verbindung mit § 278 Abs. 3 öStGB als strafbar eingestuft.⁷ Allerdings kommt eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung insbesondere dann nicht in Betracht, wenn der Reisende ein Einzeltäter ist. Auch aus diesem Grund hat sich der österreichische Gesetzgeber zur Einführung der neuen Strafnorm von § 278g entschlossen.

Soweit es um die Ausreise aus Liechtenstein geht, stellen sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 3 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁸, welcher Einschränkungen der Ausreisefreiheit im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit zulässt, keine Probleme. Zu prüfen ist jedoch im Hinblick auf die durch Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorbehaltlos gewährte Einreisefreiheit, ob ein entsprechender Straftatbestand im StGB auch Reisen eines Liechtensteiners nach Liechtenstein umfassen darf.

Da die Einreisefreiheit gemäss Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorbehaltlos zu gewähren ist, steht sie einem „Entzug“ des Einreiserechts eines Staatsbürgers in seinen Heimatstaat entgegen. Daraus ergibt sich, dass Massnahmen, die lediglich geeignet sind, den Wunsch eines Staatsbürgers, in seinen Heimatstaat einzureisen, zu beeinträchtigen (wie etwa eine drohende Inhaftierung wegen zuvor begangener Straftaten nach der Einreise) nicht in den Schutzbereich der Einreisefreiheit fallen.⁹ Auch vorübergehende Massnahmen der Einreiseverhinderung sind vom Schutzbereich nicht erfasst, weil damit lediglich die Einreise verzögert, nicht aber

⁷ Vgl. 12 Os 143/14t; RIS-Justiz RS0129800.

⁸ LGBl. 2005 Nr. 27.

⁹ Vgl. EKMR [Unzulässigkeitsentscheidung] 11.1.1994, C.B. gg. Deutschland, Appl. 22012/93.

entzogen wird.¹⁰ In der österreichischen Literatur wird zudem die Auffassung vertreten, dass einem Staatsbürger dann kein unbedingtes Einreiserecht zustehen kann, wenn der Staat mit der Aufnahme des Staatsbürgers gegen internationale Verpflichtungen verstossen würde.¹¹

Eine Verweigerung der Einreise oder ein Entzug des Einreiserechts ist keinesfalls Gegenstand von § 278g StGB.

Die Einreise führt in einem solchen Fall lediglich dazu, dass im Inland ein Strafverfahren gegen die betreffende Person geführt wird, allenfalls verbunden mit der Festnahme zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens. Die Untersuchungshaft würde aber klarerweise in Liechtenstein vollzogen werden. Hinzu kommt, dass § 278g StGB nicht die Einreise per se unter Strafe stellen soll, sondern nur, wenn diese mit erweitertem Vorsatz in der Form der Absicht im Sinne von § 5 Abs. 2 StGB („um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen“) erfolgt. Erst dieser „terroristische“ Vorsatz konstituiert das Unrecht und muss im konkreten Fall durch entsprechende Beweisergebnisse nachgewiesen werden. Folglich handelt es sich bei der Strafbarkeit von Reisen eines Liechtensteiners nach Liechtenstein für terroristische Zwecke zwar um eine Beeinträchtigung des Wunsches des Betroffenen, in seinen Heimatstaat einzureisen, jedoch nicht um einen Entzug seines Einreiserechts. Der vorgeschlagene § 278g StGB steht daher mit Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht im Widerspruch.

¹⁰ Zulässig ist daher etwa die Anordnung von Quarantäne, vgl. Travaux préparatoire du Protocole No 4, 1976, 504; EBRV 1202 BlgNR 11. GP 16.

¹¹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 21 Rz 73; aA in Bezug auf die von *Grabenwarter/Pabel* in diesem Zusammenhang angesprochene Fallkonstellation *Hoppe in Karpenstein/Mayer*, EMRK² Art. 3 4. ZP-EMRK Rz 5; *Schokkenbroeck in van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak*, ECHR⁴ 949.

Als Strafraumen wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgeschlagen. Dadurch wird eine dem Unrechtswertgehalt entsprechende, abschreckende und auch im Verhältnis zu den anderen Strafdrohungen des StGB angemessene Strafe gewährleistet sein. Die Strafdrohung entspricht jener von § 278e Abs. 2 StGB (Ausbildung für terroristische Zwecke). Diese Bestimmung stellt ein mit dem Reisen für terroristische Zwecke vom Unrechtswertgehalt vergleichbares Verhalten im Vorfeld der Begehung terroristischer Straftaten unter Strafe (Unterweisung, um eine terroristische Straftat unter Einsatz der erworbenen Fähigkeiten zu begehen).

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihr keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

5.1 **Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 10 und 11

10. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, ferner Terrorismusfinanzierung (§ 278d), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f), Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g) und damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 223 und 224 sowie Aufforderung zu ter-

roristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten (§ 282a),
wenn

...

b) der Täter zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Strafverfahrens seinen
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder hat,

...

11. Aufgehoben

§ 278b Abs. 1

1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheits-
strafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 278c Abs. 1 Ziff. 6

6. schwere Sachbeschädigung (§ 126), Datenbeschädigung (§ 126a) und
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b), wenn
dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigen-
tum in grossem Ausmass entstehen kann oder viele Computersysteme
(§§ 126a Abs. 3, 126b Abs. 3) oder wesentliche Bestandteile der kritischen
Infrastruktur (§§ 126a Abs. 4 Ziff. 2, 126b Abs. 4 Ziff. 2) beeinträchtigt wer-
den,

§ 278d Abs. 1 Ziff. 9

9. einer sonstigen strafbaren Handlung nach § 278c Abs. 1, einer strafbaren
Handlung nach den §§ 278e, 278f oder 278g oder der Anwerbung eines
anderen zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff.
1 bis 9 oder 10,

§ 278g*Reisen für terroristische Zwecke*

Wer in einen anderen Staat reist, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

II.**Übergangsbestimmungen**

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.